**Thüringer Landtag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/7963**
zu Drucksache 7/7275
- korrigierte Fassung -
zu Drucksache 7/7165
zu Drucksache 7/4375
zu Drucksache 7/2100
10.05.2023

**U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

# Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/7275 - korrigierte Fassung -) zu der Drucksache 7/2100 Ausbau der Westringkaskade zur ökologischen Stromerzeugung darf nicht zur Schädigung der ökologisch wertvollen Apfelstädtaue führen

Bezug nehmend auf Nummer II. 2. des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 3. Februar 2023 übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:
Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 9. Mai 2023 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Die Anlage steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachennummer zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Druck: Thüringer Landtag, 19. Mai 2023

gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

**Der Minister**

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz · Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Bernhard Stengele**

**Durchwahl:**
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

vzmln@tmuen.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**
(bitte bei Antwort angeben)
1070-25-4448/38-19-11764/2023

Erfurt
30 .04.2023

**Beschluss des Landtags "Ausbau der Westringkaskade zur ökologischen Stromerzeugung darf nicht zur Schädigung der ökologisch wertvollen Apfelstädtaue führen" (Drucksache 7/7275)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landtag hat in seiner 102. Sitzung am 03.02.2023 den Beschluss "Ausbau der Westringkaskade zur ökologischen Stromerzeugung darf nicht zur Schädigung der ökologisch wertvollen Apfelstädtaue führen" gefasst (Drucksache 7/7275).

Unter der dortigen Nr. II.2 fordert der Landtag die Landesregierung auf,

2. die derzeit bestehenden Wasserrechte der TFW an der Apfelstädt auf die juristisch korrekte Nutzung der Altrechte zur Wasserkraftnutzung zu überprüfen und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 30. April 2023 schriftlich zu informieren;

Hierzu teile ich mit:

Für die beiden Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz wurden bereits in den 1980er Jahren noch auf Grundlage der früheren DDR-Wassergesetze wasserrechtliche Zulassungen für die Benutzung des in den Talsperren gespeicherten Wassers erteilt. Es handelt sich hierbei um die wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen vom 30.11.1983 (Reg.-Nr.: G1/090552/0419/83 G1/45/612/4122/83) für die Talsperre Schmalwasser und vom 27.07.1981 (Reg.-Nr. 090552/0426/81 45/612/4123/81) für die Talsperre Tambach-Dietharz.

Nach Antrag der Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2014 erfolgte die Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Inhalt und Umfang der alten Wasserrechte in den Jahren 2015 und 2016 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

11764/2023

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT DE-115-00056

**Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

**Verkehrsverbindungen:**
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Für die Talsperre Schmalwasser erfolgte die Feststellung von Inhalt und Umfang der alten Wasserrechte durch Bescheid der oberen Wasserbehörde (damalig das Thüringer Landesverwaltungsamt – TLVwA) vom 07.10.2016. Festgestellt wurde die Befugnis zur Entnahme von Rohwasser und Überleitung in das Einzugsgebiet der Talsperre Tambach-Dietharz bis zu einer max. Entnahmemenge von

$Q_a$ = 16.700.000 m³ (maximale Jahresentnahme),
$Q_{max}$ = 1,4 m³/s = 120 000 m³/d (Maximalentnahme) und
$Q_R$ = 45.800 m³/d (Regelentnahme).

Weiterhin und damit zusammenhängend wurde an der Talsperre Tambach-Dietharz durch Bescheid des früheren TLVwA vom 15.12.2016 die Befugnis festgestellt, das in der Talsperre Tambach-Dietharz gespeicherte und aus der Talsperre Schmalwasser übergeleitete Oberflächenwasser zum Zweck der Trink- und Brauchwasserversorgung bis zu einer maximalen Entnahmemenge von

$Q_{max}$ = 45.000 m³/d ≙ $Q_s$ = 0,523 m³/s

zu nutzen.

Diese Nutzungsmengen sind an den Talsperren zwingend einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.

Bei der vorgenannten Feststellung der alten Wasserrechte wurden Art, Zweck und Umfang der bereits 1981 bzw. 1983 zugelassenen Nutzung an den Talsperren sowohl hinsichtlich der maximalen Entnahmemenge als auch des Nutzungszwecks (Trink- und Brauchwasserversorgung) klarstellend, jedoch ohne materielle Änderung bestätigt.

Fehler bei der Feststellung von Inhalt und Umfang der alten Wasserrechte an den beiden Talsperren sind nicht zu erkennen.

Soweit es den Aspekt der Wasserkraftnutzung anbelangt, wurde durch Entscheidung der oberen Wasserbehörde (nunmehr das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – TLUBN) mit Datum vom 15.05.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das Wasser der beiden Talsperren zusätzlich zum ursprünglichen Benutzungszweck (Trink- und Brauchwasserversorgung) auch für Zwecke der Energieerzeugung nutzen zu können. Die Art dieser Anpassung resultiert aus dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, wonach die Erlaubnis die Befugnis gewährt, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Es handelt sich insoweit um eine formale Ergänzung eines weiteren Nutzungszwecks, an den seit 1981 bzw. 1983 zugelassenen Entnahmemengen wurden keinerlei Änderungen vorgenommen.

Für eine Versagung der beantragten Nutzungszweckergänzung bestand keine Rechtsgrundlage; sie war wie beantragt zu erteilen.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass sowohl die Altrechtsfeststellungen aus dem Jahr 2016 als auch die wasserrechtliche Erlaubnis von 2019 bestandskräftig sind, d. h., sie können nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Weitere rechtliche Prüfungen erübrigen sich somit.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stengele